

**Bekanntmachung**  
**1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2020**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21), am 5.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 27.11.2020 hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	147.422.324	2.652.257	10.936.740	139.137.841
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	159.348.414	1.931.856	3.672.581	157.607.689
der Jahresüberschuss / <u>Jahresfehlbetrag</u>	-11.926.090	720.401	7.264.159	-18.469.848
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	140.829.354	2.652.257	10.936.740	132.544.871
die ordentlichen Auszahlungen	147.848.184	1.931.856	3.702.881	146.077.159
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-7.018.830	720.401	7.233.859	-13.532.288
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0			
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.418.731	0	6.278.428	11.140.303
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.673.749	0	6.948.646	28.725.103
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-18.255.018	0	670.218	-17.584.800
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26.523.848	5.843.240	0	32.367.088
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.250.000	0	0	1.250.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.273.848	5.843.240	0	31.117.088
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	184.771.933	8.495.497	17.215.168	176.052.262
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	184.771.933	1.931.856	10.651.527	176.052.262
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	6.563.641	6.563.641	0

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	18.425.018 Euro auf	17.795.300 Euro

**§ 3**

**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 27.086.203 Euro auf 32.209.203 Euro. Davon entfallen auf

- 2021: 14.146.203 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 12.709.203 Euro),
- 2022: 12.347.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 8.717.000 Euro),
- 2023: 4.366.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 4.310.000 Euro),
- 2024: 1.350.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen (bisher: 1.350.000 Euro),

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 11.171.983 Euro auf 12.197.333 Euro.

**§ 4**

**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

**§ 5**

**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

**1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 6.097.000 Euro auf 7.736.000 Euro

**2. Kredite zur Liquiditätssicherung**

Gebäudemanagement Landau (GML) unverändert auf 3.000.000 Euro

**3. Verpflichtungsermächtigungen**

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 7.633.000 Euro auf 16.659.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 14.727.000 Euro.

**§ 6**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2020 nicht verändert.

**§ 7**

**Beiträge**

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), werden nicht verändert.

**§ 8  
Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 246.819.763 Euro.

**§ 9  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten werden.

**§ 10  
Bewirtschaftung**

Die in § 13 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

**§ 11  
Stiftungen**

Für die von der Stadt Landau in der Pfalz verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen werden keine Nachtragshaushaltspläne erstellt.

Landau in der Pfalz, 2. Dezember 2020  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister



II.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 27.11.2020/Az. 17 461-1/LD/21a erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushalt 2020 liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab Montag, 7.12.2020, bis einschließlich Dienstag, 15.12.2020, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114 öffentlich aus. **Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist vor Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung (Telefon: 06341 13 20 01) notwendig.**

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 2. Dezember 2020  
Die Stadtverwaltung

  
Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister

